

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Wanderungen mit Beat P. Truffer (dipl. Wanderleiter)

Ohne abweichende gegenseitige schriftliche Vereinbarungen gelten die nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Ist bei Personenbezeichnungen die männliche Form aufgeführt, ist damit auch die weibliche Form immer mitgemeint.

Art. 1: Buchung

Anmeldungen zu Wanderungen sind verbindlich und können persönlich, telefonisch oder schriftlich erfolgen. Mit der Anmeldung anerkennt der Kunde die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen als integrierenden Vertragsbestandteil.

Art. 2: Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise sind abhängig von der Gruppengrösse, den individuellen Kundenwünschen und der geplanten Wanderung. Sie werden mit dem Wanderleiter vereinbart und sind verbindlich. Bei höherer Teilnehmerzahl als bei der Buchung vereinbart, ist der Wanderleiter berechtigt pro zusätzlichen Teilnehmer einen Zuschlag zu verlangen.

Transport- (Bahnen, Autofahrten etc), Verpflegungs-, Miet- und Unterkunftskosten inkl. denjenigen des Wanderleiters gehen zu Lasten des Kunden.

Die Entschädigung des Wanderleiters ist spätestens am Ende der Wanderung zu entrichten.

Der Wanderleiter kann eine Anzahlung oder Vorauszahlung verlangen.

Art. 3: Voraussetzungen der Teilnehmer

Die Teilnehmer verpflichten sich zu gegenseitiger Rücksichtnahme, zu Respekt, zu umweltverträglichem Verhalten und Hilfsbereitschaft.

Jeder Teilnehmer ist dafür verantwortlich, dass sein Gesundheitszustand, seine Kondition und seine Ausrüstung der geplanten Wanderung entsprechen. Bei ungenügenden persönlichen Voraussetzungen ist der Wanderleiter berechtigt, den betroffenen Teilnehmer von der Wanderung auszuschliessen. Dies gilt ebenfalls bei unangebrachtem Verhalten eines Teilnehmers. In solchen Fällen ist der vereinbarte Preis trotzdem vom betroffenen Teilnehmer zu bezahlen.

Art. 4: Leistungen

Im Preis inbegriffen sind sämtliche Leistungen für die Planung und Leitung der Wanderung vorbehältlich Art. 2.

Art. 5: Programmänderungen

Der Wanderleiter hat das Recht das vorgesehene Programm aufgrund der aktuellen Verhältnisse oder dem Zustand der Teilnehmenden jederzeit anzupassen. Dies gilt auch bei einem Abbruch der Wanderung aufgrund des Gesundheitszustandes eines oder mehrerer Teilnehmer. Der Wanderleiter ist auch befugt, ein Ersatzprogramm durchzuführen. Aus solchen Programmänderungen besteht für die Teilnehmenden kein Anspruch auf teilweiser oder vollständiger Kostenrückstattung und die Entschädigung ist gemäss Vereinbarung fällig. Mehrkosten infolge von Programmänderungen sind von den Teilnehmern zu tragen.

Art. 6: Annulationen

Der Kunde hat das Recht bei mehrtägigen Wanderungen bis 30 Tage vor der Wanderung ohne Angaben von Gründen kostenlos schriftlich von der Buchung zurücktreten. Bei Annulationen von

29 bis 14 Tagen vor der Wanderung sind 50% der vereinbarten Kosten und bei Annullationen ab 13 Tagen oder weniger vor der Wanderung 100% der vereinbarten Kosten fällig. Bei eintägigen Wanderungen gelten folgende Fristen: Bis 14 Tage vorher kostenlos, 13 bis 8 Tage vorher 50%, 7 Tage vorher oder weniger 100%. Der annullierende Teilnehmer kann jedoch auf eigene Kosten einen zumutbaren Ersatzkunden zu gleichen Konditionen suchen.

Hat der Wanderleiter Zahlungen an Drittanbieter geleistet, so gelten für diese Zahlungen die Annullationsbedingungen des Drittanbieters.

Bricht ein Teilnehmer die Wanderung frühzeitig ab, ist der Wanderleiter trotzdem gemäss den vereinbarten Bedingungen zu entschädigen. Dies gilt auch bei «No-Shows» zu den vereinbarten Zeiten.

Der Wanderleiter hat das Recht, jederzeit aus persönlichen Gründen oder bei zu kleiner Teilnehmerzahl oder aus höherer Gewalt kostenlos von der Buchung zurückzutreten. In solchen Fällen versucht der Wanderleiter eine Ersatzperson anzubieten. Eine solche Ersatzperson kann jedoch nicht garantiert werden.

Art. 7: Versicherungen

Versicherungen (Kranken- und Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung, Annullationskostenversicherung) ist Sache der Teilnehmer. Es ist empfohlen eine Gönnerschaft bei der Schweizerischen Rettungsflugwacht (REGA) abzuschliessen.

Art. 8: Haftung

Den Anweisungen des Wanderleiters ist strikt Folge zu leisten.

Unzufriedenheiten, Probleme, Schwierigkeiten, Unwohlsein, Verletzungen oder Gefahren sind dem Wanderleiter sofort mitzuteilen. Nachträgliche Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden.

In der Natur und bei Sportaktivitäten gibt es keine absolute Sicherheit, ein Restrisiko bleibt bestehen. Der Kunde anerkennt ausdrücklich dieses Restrisiko und ist bereit, dieses zu tragen. Die Teilnahme an der Wanderung erfolgt daher auf eigenes Risiko. Der Wanderleiter lehnt jegliche Haftung aus objektiven Gefahren sowie Handlungen, mangelhafter Ausrüstung, Fehlverhalten und Unterlassungen der Teilnehmer ab. Der Kunde verzichtet explizit auf Schadenersatz oder Haftungsansprüche gegenüber dem Wanderleiter.

Der Wanderleiter ist nicht haftbar für mangelnde oder nicht erbrachte Leistungen Dritter.

Art. 9: Datenschutz

Der Wanderleiter gibt keine persönlichen Daten an andere Personen weiter. Er ist jedoch berechtigt, den Kunden und Unterkunftsbetreibern Teilnehmerlisten inkl. Adresse und Telefonnummern abzugeben. Die Kunden geben ihr Einverständnis, dass der Wanderleiter Bildmaterial der Wanderungen für Werbung und Kommunikationszwecke (z.B. Zeitungsartikel, Sozial-Media-Beiträge etc.) verwenden und den anderen Teilnehmer zur Verfügung zu stellen kann. Jeder Kunde hat das Recht, dieses Einverständnis vor Beginn der Wanderung zu widerrufen.

Art. 10: Diverses

Wichtige Informationen sind dem Wanderleiter im Voraus mitzuteilen (z.B. Krankheits- und Medikamenteninformationen, Essgewohnheiten bei Übernachtungen, spezielle Anliegen etc.).

Art. 11: Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Wohnsitz des Wanderleiters. Es gilt Schweizer Recht.